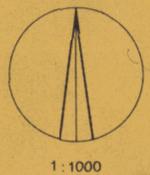


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
- WS KLEINIEDLUNGSGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
SONDERGEBIET
LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1980 (BGBl. S. 341)

CURSLACK 3

BEZIRK : BERGEDORF

ORTSTEIL 604

HAMBURG, DEN 21.1.66
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsvmt

Hamburg, den 18. März 1966
Baldamus
Technischer Assistent

Festgestellt durch Landesplanung/Gesetz vom 14. März 1966 (S. 68) In Kraft getreten am 22. März 1966

Gesetz über den Bebauungsplan Curslack 3
Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Curslack 3 für das Plangebiet Curslack Deich - Odemanns Heck - Dove-Elbe - Westgrenzen der Flurstücke 1504, 411 und 1016 der Gemarkung Curslack (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 604) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Kleiniedlungsgebiet nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig und im Sondergebiet landwirtschaftliche Betriebe unzulässig.
2. Im Sondergebiet landwirtschaftliche Betriebe sind nur die zur Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft erforder-

lichen Gebäude zulässig. Im Einzelfall können zweigeschossige Gebäude mit flachen oder wenig geneigten Dach zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschosshöhenzahl nicht überschritten wird. Größere Gebäudetiefen als 15,0 m sind nur für Bauernhäuser mit Betriebs- und Wohnteilen zulässig. Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt für Betriebsgebäude 6,0 m.

3. Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind nur Scheunen, Glashäuser und ähnliche Bausanlagen zulässig, die aus betriebstechnischem Gründen nicht im Sondergebiet landwirtschaftliche Betriebe untergebracht werden können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt 1. Seite 429) mit Ausnahme des § 2 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.
Der Senat

nr. 23058 Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsvmt
Hamburg 36, Siedlungsfläche 8
Ruf 34 10 68

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 22

Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 22 für das Plangebiet Wildgansstraße — Lofotenstraße — Grönländer Damm — Meiendorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
4. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I

Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

5. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge auf den Flurstücken 1792 und 1793 der Gemarkung Meiendorf dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Kerngebiet und im Sondergebiet Läden auf den Flurstücken 1791 bis 1793 und 1817 und die Gemeinschaftsstellfläche auf den Flurstücken 1796 bis 1798 für die Flurstücke 1796 bis 1799. Die Stellflächen dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im übrigen Sondergebiet Läden. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Curslack 3

Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Curslack 3 für das Plangebiet Curslack Deich — Odemanns Heck — Dove-Elbe — Westgrenzen der Flurstücke 1504, 411 und 1016 der Gemarkung Curslack (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 604) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Kleinsiedlungsgebiet nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig und im Sondergebiet landwirtschaftliche Betriebe unzulässig.
2. Im Sondergebiet landwirtschaftliche Betriebe sind nur die zur Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft erforder-

lichen Gebäude zulässig. Im Einzelfall können zweigeschossige Gebäude mit flachem oder wenig geneigtem Dach zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. Größere Gebäudetiefen als 15,0 m sind nur für Bauernhäuser mit Betriebs- und Wohnteilen zulässig. Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt für Betriebsgebäude 6,0 m.

3. Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind nur Scheunen, Glashäuser und ähnliche Bauanlagen zulässig, die aus betriebstechnischen Gründen nicht im Sondergebiet landwirtschaftliche Betriebe untergebracht werden können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 2 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat